

Freitag eine Sitzung gehabt und beschlossen, daß die ausgeschlossenen Kommunisten, die dort anwesend waren, an der Wahl, an der Sitzung teilnehmen sollen, und zwar wurde dies mit 27 gegen 10 Stimmen beschlossen. Und dann wurde, als wir unsere Auseinandersetzung weiter geführt hatten, ein Antrag gegen die Ausschüsse angenommen, und zwar mit 34 gegen 3 Stimmen. (Heiterkeit.) So sieht also die Prophezie des Abg. Renner aus, und ich könnte noch eine ganze Reihe dergleichen Details hier vortragen, aber uns liegt nicht daran, hier Sensationen zu machen.

Dann hat sich der Genosse Renner, der typischerweise den sozialdemokratischen Abg. Neu mit „Genosse Neu“ tituliert und mich mit „Herrn“ Abg. Böttcher (Heiterkeit), mit dem Manifest, das wir herausgebracht haben, beschäftigt, und er hat dabei als Argumente ins Feld geführt: unser Manifest zeige sozialdemokratische Terminologie, zweitens, wir gingen zur SPD., und drittens, wir hätten Furcht vor der Ausschlußkampagne der Gewerkschaftsführer. Diese Argumente sprechen zu für sich selbst, daß ich kein Wort dazu zu sagen brauche.

Und dann die berühmte Theorie über den Grund der sogenannten Abzweigung! Auch das will ich hier nur richtig stellen. Wir sind nicht abgeplittert, sondern wir sind aus der kommunistischen Partei hinausgeworfen worden, hinausgeworfen nicht einmal auf Grund von Abweichungen innerhalb der Mitgliedschaft, sondern auf Grund eines bürokratischen Parteiregimes, wie es in der Sozialdemokratie in der Vorkriegszeit von uns aufs schärfste bekämpft worden ist.

Ich erkläre hier, daß wir in unserem Kampfe gegen die kapitalistische Bürgerblockregierung in Sachen alle Mittel anwenden werden, um die Arbeiterkraft zu einer aktionsfähigen Kampffront zusammenzuschließen, um die Einheitsfront der Arbeiterklasse in Sachen und im Reiche zu sichern auf dem Boden des Klassenkampfes durch eine Strategie und Taktik, die, von Karl Marx in ihren Grundzügen ausgearbeitet und von Lenin in der Praxis angewendet, auch für unsere Politik Richtschnur des Handelns sein wird. In diesem Sinne führen wir den Kampf um die Auflösung des Landtages und für den Sturz der Bürgerblockregierung und rufen die gesamte Arbeiterkraft auf, mit uns in diesem Kampfe zusammenzutreten und die Fahne der Revolution hochzuhalten. (Bravo! d. d. Oppos. Komm.)

Damit ist die Aussprache erschöpft.

Hierauf werden nach dem Schlusswort des Abg. Renner (Komm.), der sich im Sinne seiner Erklärung und weiteren Ausführungen noch einmal gegen die Ausführungen des Abg. Böttcher (Oppos. Komm.) wendet, und nach Überwindung einiger Abstimmungschwierigkeiten die beiden Auflösungsanträge dem Prüfungsausschuß überwiesen.

Punkt 3 der Tagesordnung: Erste Beratung der Vorlage Nr. 66 über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Handels- und Gewerbekammern.

Der Entwurf ändert das Gesetz, die Handels- und Gewerbekammern betreffend, vom 4. August 1900 (S. 865) vornehmlich in zwei Richtungen, hinsichtlich des Wahlrechts und der Beitragspflicht. Bei dieser Gelegenheit soll in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung der anderen größeren deutschen Länder die Bezeichnung „Handelskammer“ durch die Bezeichnung „Industrie- und Handelskammer“ ersetzt werden (Artikel I Nr. 1 des Entwurfs).

Das Wahlrecht bedarf einer grundlegenden Neuordnung vor allem insofern, als das Wahlverfahren nicht mehr zeitgemäß ist. Die Mitglieder der Kammern wurden bisher nicht in unmittelbarer Wahl, sondern durch Wahlmänner gewählt. Der Entwurf legt an die Stelle dieses indirekten Wahlverfahrens ein auf moderner Grundlage beruhendes unmittelbares Wahlrecht, indem er bestimmt, daß die Kammermitglieder in allgemeiner, unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden müssen. Dabei sind sachliche Wahlgruppen zu bilden. Für die Industrie- und Handelskammerwahlen soll in der Regel je eine Wahlgruppe für Industrie, Großhandel und Einzelhandel gebildet werden. Eine weitere Unterteilung kann in der von der Kammer zu erlassenden und vom Ministerium zu genehmigenden Wahlordnung vorgesehen werden. Für die Wahl zur Gewerbekammer ist je eine Wahlgruppe für das Handwerk und für die übrigen Gewerbe bindend vorgeschrieben. Unterteilungen sind auch hier möglich. Nur muß dabei die gesonderte Abstimmung der Handwerker mit Rücksicht auf die Vorschriften des § 103 der Gewerbeordnung auch weiterhin sichergestellt werden. Diese Neuregelung des Wahlverfahrens entspricht den Wünschen aller beteiligten Wirtschaftskreise und stimmt, was die Industrie- und Handelskammer anlangt, in ihren Grundzügen auch mit der neueren Handelskammergesetzgebung der übrigen deutschen Länder überein.

Im Zusammenhang mit der Änderung des Wahlverfahrens mußte auch die Frage der Wahlberechtigung einer Neubearbeitung unterzogen werden. Der Entwurf stellt entsprechend der Rechtsentwicklung der übrigen deutschen Länder grundsätzlich vor, daß die Inhaber und Teilhaber eingetragener Firmen ohne Rücksicht auf die Höhe ihres gewerblichen Einkommens zur Industrie- und Handelskammer wahlberechtigt sind, daß aber diejenigen eingetragenen Firmen des Einzelhandels und des Gastwirtsgebietes, deren gewerbliches Einkommen die Grenze von 5000 RM nicht überschreitet, zur Gewerbekammer gehören, sie sollen aber berechtigt sein, sich der Industrie- und Handelskammer anzuschließen. Ein ähnliches Optionsrecht kennt bereits das Gesetz von 1900, indem es in § 9 den Handwerkern, die gleichzeitig ein Handelsgewerbe betreiben, die Wahl läßt, welcher Kammer sie angehören wollen.

Die Neuerungen des Entwurfs hinsichtlich der Wahlberechtigung könnten bei sofortiger Anwendung in der Zusammenlegung der Wahlberechtigten der Industrie- und Handelskammern und der Gewerbekammern einschneidende Veränderungen bringen, deren Wirkung sich nicht von vornherein übersehen läßt. Deshalb ist es erwünscht, den Kammern für eine angemessene Übergangszeit ihren gegenwärtigen Bestand möglichst zu erhalten, ohne daß dadurch dem ein-

zelnen Wahlberechtigten das Recht vorenthalten wird, seine Wahlberechtigung bereits bei der ersten Wahl, die auf Grund des neuen Gesetzes statzufinden haben wird, bei derjenigen Kammer auszuüben, zu der er künftig nach dem Entwurf gehören wird. Eine dergleichen Vorschrift war bereits im Gesetz von 1922 in Art. 2 Nr. 2 enthalten und hat sich als sehr zweckmäßig erwiesen. Sie ist im Einverständnis mit den Kammern in ähnlicher Fassung in der Vorlage aufgenommen worden. Danach würde zunächst jeder, der bisher zu einer bestimmten Kammer Beiträge geleistet hat, dort auch wahlberechtigt bleiben, so lange er nicht in der durch die Vorlage vorgeschriebenen Form das Gegenteil erklärt.

Was die Beitragspflicht anlangt, so haben sich die beteiligten Kreise übereinstimmend für die Beibehaltung des jetzigen Maßstabes ausgesprochen. Der Entwurf hält deshalb daran fest, daß den Maßstab für die Beitragsberechnung die Reichseinkommensteuer zu bilden hat.

Aus den Gründen, die bei Erlass der Rotverordnung über die Aufbringung des Geldbedarfes der Handels- und Gewerbekammern vom 12. April 1924 (S. 263) dargelegt worden sind (Landtagsvorlagen 1924, Nr. 128, Anlage 2) waren die Kammern ermächtigt worden, mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums vorübergehend nach einem anderen Maßstab Beiträge zu erheben, als der § 19 in der Fassung des Gesetzes von 1922 vorlag. Dementsprechend hat das Wirtschaftsministerium zuletzt durch die Verordnung über die Aufbringung des Geldbedarfes der Handels- und Gewerbekammern vom 28. November 1927 (S. 150) eine Regelung getroffen, die sich nach Möglichkeit dem Gesetz von 1922 anschließt, dabei aber gewisse Härten vermeidet, die sich in den vorausgegangenen Jahren aus der Anwendung des Einkommensteuergesetzes ergeben hatten. Die Regelung hat sich im allgemeinen bewährt. Die in Betracht kommenden Wirtschaftskreise haben sich mit der Aufnahme der Vorschriften jener Verordnung in den Entwurf grundsätzlich einverstanden erklärt. Als Neuerungen gegenüber dem Gesetz von 1922 seien folgende hervorzuheben. In Anrechnung an außerfachliche Handelskammergesetze ist beiden Arten von Kammern die Verpflichtung auferlegt worden, jährlich einen Haushaltsplan aufzustellen und diesen ebenso wie den jährlichen Rechnungsabluß öffentlich bekannt zu machen.

Derselbmalig in der Verordnung vom 23. November 1927 ausgesprochene Grundsatz, daß für die Berechnung der Beiträge zwar im allgemeinen die Tariffätze des Einkommensteuergesetzes (§ 55 des Gesetzes vom 10. August 1925 — RGBl. S. 189 —) maßgebend sein sollen, daß aber die Staffeln für Einkommen von mehr als 20000 RM. nicht angewendet werden, vielmehr auch für ein Einkommen, das diesen Betrag übersteigt, nur 20 Proz. als Steuer angenommen und hier von der anteilige Kammerbeitrag berechnet werden darf.

Nach dem sächsischen Einkommensteuergesetz war in der Regel bei der Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe der Durchschnitt der letzten drei Geschäftsjahre in Ansatz zu bringen (§ 21 Abs. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 24. Juli 1900 — S. 562 —). Die Reichseinkommensteuergesetzgebung läßt diese Berechnungsweise nicht zu. Für die Erhebung der Kammerbeiträge erschien es jedoch unbedenklich, sich dem sächsischen Vorbild wieder anzuschließen und damit einem Wünsche weiter Kreise zu entsprechen, die auf die großen Schwankungen hinweisen, denen in der Zeit, die die gewerblichen Einkommen unterworfen sind.

Weiter soll es ermöglicht werden, daß auch solche Beitragspflichtige, die auf Grund ihrer Veranlagung nur mit ganz geringen Beiträgen belastet werden könnten, deren Höhe zu den Kosten der Einziehung in keinem Verhältnis steht, mit einem angemessenen Mindestbeitrag belegt werden.

Es war bisher zweifelhaft, ob und in welchem Umfang die Kammern für die Benutzung besonderer Einrichtungen von den Benutzern Gebühren erheben durften. Der Entwurf räumt den Kammern ein solches Recht nunmehr ausdrücklich ein. Sie werden dadurch in die Lage versetzt, zu den Kosten solcher Einrichtungen (z. B. Joll- und Verkehrsausschüßstellen, Wägereien und dergleichen) auch diejenigen Kreise heranzuziehen, die diese Einrichtungen in Anspruch nehmen, ohne zu den Kosten der Kammer beizutragen. Der Vorbehalt, daß die Gebühren nur mit Zustimmung des Wirtschaftsministeriums erhoben werden dürfen, wird dieses in die Lage setzen, unbedenklich hohe Gebühren zu verhindern und auf eine Einseitigkeit der Gebührenerhebung bei den verschiedenen Kammern hinzuwirken.

Das ist der wesentliche Inhalt der Vorlage.

Wirtschaftsminister Dr. Brüggemann: Gestatten Sie, daß ich die erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Handels- und Gewerbekammergesetzes mit einigen begründenden Ausführungen einleite.

Das grundlegende Gesetz über die Aufgaben und die Organisation der Kammern, dessen Änderung die Regierung in der zur Beratung stehenden Vorlage vorschlägt, stammt aus dem Jahre 1900. Es war das Ergebnis einer bereits ziemlich weit zurückliegenden Entwicklung. Denn schon durch das Gewerbegesetz des Jahres 1861 waren in Sachen mit der Einführung der allgemeinen Gewerbesteuer in der Form der Handels- und Gewerbekammern für Handel, Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbe gesetzliche Vertretungsorgane geschaffen begründet worden. Im einzelnen waren seit dieser Zeit ihre gesetzlichen Grundlagen mannigfachen Wechsel unterworfen; an ihrer doppelten Aufgabe, die Interessen von Handel und Gewerbe wahrzunehmen und der Regierung aus eigener Initiative und auf behördliche Anordnung hin als begutachtende sachverständige Organe zu dienen, hat sich aber eine grundsätzliche Änderung nicht vollzogen. Gegenstand der ändernden und bessernden Gesetzgebungsarbeit war bisher im wesentlichen stets nur die dem Fortschreiten unserer Wirtschaftsverhältnisse und der gesteigerten Forderungen der Kammern entsprechende Modernisierung ihrer Zusammensetzung durch ein sachgemäßes Wahlrecht und die Sicherstellung ihrer Arbeit und der durch sie ins Leben gerufenen und geförderten Unterichts- und sonstigen Anstalten durch die Gewährleistung

der notwendigen Einnahmequellen, der gesetzlichen Kammerbeiträge.

Auch der vorliegende Entwurf beschäftigt sich in der Hauptsache mit diesen beiden Fragen, dem Wahlrecht und der Beitragspflicht.

Es ist erwogen worden, ob es nicht zweckmäßig sei, dem Landtag ein völlig neues Gesetz vorzulegen. Denn es ist nicht zu leugnen, daß das jetzige Gesetz von 1900 durch den Entwurf in zahlreichen und wesentlichen Bestimmungen abgeändert werden muß. Wir haben davon abgesehen, weil die Reichsregierung bereits seit längerer Zeit mit der Schaffung eines wenigstens in seinen Grundzügen für Deutschland einheitlichen Handelskammerrechts befaßt ist und weil anzunehmen ist, daß es nach der Verabschiedung des Reichsgesetzes über den endgültigen Reichswirtschaftsrat eine der ersten Aufgaben dieser Körperschaft sein wird, sich mit dem bisher zurückgestellten Reichstammengesetz für die Handelskammern zu beschäftigen. Aus diesem Grunde hat die sächsische Regierung darauf verzichtet, bereits jetzt und unerwartet der Stellungnahme des Reiches dem Landtage ein vollständig neu aufgebautes Handels- und Gewerbekammergesetz vorzulegen.

Man wird damit zu rechnen haben, daß die künftige reichsgesetzliche Regelung des Rechts der Handelskammern auf der Gesetzgebung Preußens und derjenigen Länder, die diesem Vorbild bisher schon gefolgt waren, aufbaut sein wird, um von Reichswegen zu einer möglichst weitgehenden Rechtsangleichung zu gelangen. Der vorliegende Entwurf stellt sich in den Dienst dieser reichsvereinheitlichenden Bestrebungen, wie Sie im einzelnen aus der Begründung ersieht werden. Wenn es nicht angängig ist, bereits dadurch mit den meisten übrigen deutschen Ländern zu völliger Übereinkunft zu gelangen und so der künftigen reichsgesetzlichen Regelung nach Möglichkeit schon jetzt die Bahn frei zu machen, so entspricht das nicht etwa der Bemühung nach tunlichst weitgehender Aufrechterhaltung partikularrechtlicher Normen. Die Schwierigkeiten, die der vollen Angleichung entgegenstehen, ergaben sich viel mehr aus der eigenartigen Entwicklung, die in Sachsen weniger das Recht der Handelskammern, als das der Gewerkekammern genommen hat. Wir hatten bekanntlich in Sachsen schon lange, bevor die Handwerkerreform der Gewerbeordnung im Jahre 1897 reichsgesetzlich in den Handwerkskammern die gesetzliche Vertretung des Handwerks einführt, eine solche für das Handwerk und für das nicht zur eigentlichen Kaufmannschaft zählende sonstige Gewerbe in den spezifisch sächsischen Gewerkekammern; und es lag kein Grund vor, den Handwerkern, namentlich dem nicht im Handelsregister eingetragenen Kleinhandel, aber auch sonstigen weiteren Kreisen des Gewerbes die Möglichkeit zu entziehen, sich, wie bis zum Jahre 1897, so auch weiterhin durch eine gesetzliche Berufsorganisation ebenfalls wirksam vertreten zu lassen und der Regierung zu ermöglichen, daß sie sich in einwandfreier Weise auch über die wirtschaftliche Lage und die Räte und Wünsche dieser wirtschaftlich schwachen Kreise unterrichtet.

Dieses Bestreben, in Sachsen neben leistungsfähigen Handelskammern für die Zukunft auch leistungsfähige Gewerkekammern zu erhalten, mußte dazu führen, daß am Bestehenden dieser letzteren Kammern im gegenwärtigen Augenblick trotz des Wunsches nach weitgehender Rechtsvereinheitlichung keine allzu einschneidenden Änderungen vorgeschlagen wurden.

Einverständnis besteht wohl in allen Kreisen damit, daß das mittelbare, durch Urvahlen und Wahlmännerwahlen sich vollziehende Wahlverfahren aufgegeben und durch ein moderneres, direktes Wahlrecht ersetzt wird, das dem Vorbild der außerfachlichen Gesetzgebung entspricht. Dagegen konnte über die Regelung der materiellen Wahlberechtigung eine völlige Einigung zwischen den Handelskammern und den Gewerbekammern nicht erzielt werden. Der Streitpunkt ist im wesentlichen folgender:

Während Preußen, Bayern, Thüringen und andere Länder allen im Handelsregister eingetragenen Kaufleuten das Wahlrecht zur Handelskammer zusprechen, war in Sachsen von jeher ein Teil auch der im Handelsregister eingetragenen Kaufleute, soweit sie nur ein verhältnismäßig niedriges gewerbliches Einkommen bezogen, der Gewerbekammer zugewiesen. Die maßgebende Einkommensgrenze betrug vor dem Kriege 3100 RM. Die von der Handelskammer vertretenen Kreise forderten nun Befreiung einer jeglichen Einkommensgrenze und Zuweisung aller eingetragenen kaufmännischen Unternehmungen zur Handelskammer nach der fast überall im Reiche herrschenden Regelung. Von den Gewerbekammern wurde dagegen umgekehrt unter Hinweis auf den gesunkenen Geldwert die Erhöhung der Einkommensgrenze gefordert. Der Entwurf schlägt einen Mittelweg vor. Nach ihm soll künftig, wie im übrigen Deutschen Reiche, für die Wahlberechtigung im allgemeinen die handelsgerichtliche Eintragung maßgebend sein. Nur ausnahmsweise soll noch eine Einkommensgrenze für die im Handelsregister eingetragenen Firmen des Einzelhandels und des Gastwirtsgebietes gelten. Unter angemessener Berücksichtigung der Geldentwertung, aber auch der verstärkten Steuerbelastung, wird die Grenze insoweit von 3100 RM. auf 5000 RM. erhöht.

Die einzelnen Bestimmungen der Vorlage bedürfen im gegenwärtigen Augenblick keiner weiteren Begründung; ich darf hierfür auf die Ausführungen der Ihnen vorliegenden schriftlichen Begründung Bezug nehmen. Die Regierung hofft, daß sie mit ihrem Entwurf dem Landtag einen Vorschlag bringt, der die noch bestehenden gegensätzlichen Interessen ausgleicht. Vom Vorbild der außerfachlichen Gesetzgebung und von dem zu erwartenden Reichstammengesetz für die Handelskammern sich noch weiter zu entfernen, kann sie dem Landtag nicht empfehlen.

Hierauf wird in die Aussprache eingetreten.

Abg. Jerkel (Soz.): Soweit die Vorlage Nr. 66 im § 6 bestimmt, daß in Zukunft die Wahl der Mitglieder zu den Industrie- und Handelskammern durch direkte, allgemeine Wahl vorgenommen wird, stimmen wir der Vorlage zu, weil hier endlich mit dem indirekten Wahlrecht aufgeräumt wird. Es ist nur bedauerlich, daß die Vorlage nicht mehr fortschrittliche Elemente enthält,